

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.045/9-4/94

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

1010 Wien, den 7. Okt. 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

SCHWAB

Klappe: 6532

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 10.045/9-4/94	-GE/19
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

Betrifft: Begutachtung eines Entwurfes einer
begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt als
Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf einer
begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt
Österreichs zur Europäischen Union.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. Bauer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.045/9-4/94

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 A-1014 W i e n

1010 Wien, den 7. Okt. 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.No.Nr.: 05070.004

Auskunft:

SCHWAB

Klappe: 6532

Betrifft GESETZENTWURF	
56	-GE/10.19
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt	

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

Mit Bezug auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. August 1994, GZ 671.800/92-V/8/94, nehme ich zu der im Betreff angeführten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Eine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes, daß Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, hat, da der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ohnehin verfassungsrechtlich abgesichert ist, lediglich deklaratorische Bedeutung. Eine solche Bestimmung ist daher entbehrlich.

zu Artikel 23 c Abs. 3

Der Absatz 3 des durch die Novelle neugeschaffenen Artikel 23c sollte wie folgt lauten:

"Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zuständigen Bundesminister einzuholen. Die Bundesminister erstatten ihre Vorschläge nach Anhörung der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens."

- 2 -

Diese Formulierung soll gewährleisten, daß die mit Wirtschafts- und Sozialfragen befaßten Fachressorts eine hinreichende Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Nominierung der österreichischen Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses haben. Die Fachressorts haben vor Erstattung der Vorschläge den gesetzlichen und sonstigen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Sozialpartner, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Freie Berufe, Verein für Konsumenteninformation) hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

zu Artikel 23d Abs. 5:

Zu der in Aussicht genommenen Regelung des Art. 23d Abs. 5 wird vorgeschlagen, im ersten Halbsatz der lit. a das Wort "insoweit" einzufügen, sodaß dieser zu lauten hätte: "Kommt das Land dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so geht insoweit die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, ..., auf den Bund über; ...".

Damit könnte - entsprechend den Erläuterungen - klargestellt werden, daß ein Kompetenzübergang auf den Bund im Fall, daß ein Land zwar Maßnahmen zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union getroffen hat, diese aber in wesentlichen Teilen unvollständig sind, nur insoweit in Frage kommt, als das Land säumig ist, d.h. der Bund kann diesfalls nur ergänzend zu den vom Land gesetzten Maßnahmen tätig werden.

Wird durch ein Grundsatzgesetz eine EU-Richtlinie umgesetzt und erläßt das Land kein Ausführungsgesetz, verletzt es sowohl seine Pflicht gemäß Art. 23 d Abs. 5 Einleitungssatz als auch seine Pflicht gemäß Art. 15 Abs. 6. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß in diesen Fällen die Zuständigkeit auf den Bund weiterhin gemäß Art. 15 Abs. 6 (also ohne Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof) übergeht.

- 3 -

Erläßt ein Land ein Durchführungsgesetz, das zwar nicht dem Grundsatzgesetz des Bundes, jedoch der EU-Richtlinie widerspricht, besteht derzeit für diese Konstellation kein geeignetes Instrumentarium zur Durchsetzung der EU-Konformität. Art. 23 d Abs. 5 kann nicht greifen, da diese Bestimmung lediglich für den selbständigen Wirkungsbereich der Länder gilt. Art. 15 Abs. 6 kann ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, da ein Durchführungsgesetz ja erlassen wurde. Zwar könnte man allenfalls die Ansicht vertreten, daß ein EU-widriges Durchführungsgesetz eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 darstellt, doch kann der Landtag bei einem Einspruch des Bundes einen Beharrungsbeschluß fassen. Auch ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 erscheint nicht möglich, da ein EU-widriges Ausführungsgesetz - solange es dem Grundsatzgesetz entspricht - nicht verfassungswidrig sein dürfte. Art. 23 d Abs. 5 enthält ja nur eine Verpflichtung zur Setzung der Maßnahmen im selbständigen Wirkungsbereich. Aus dem gleichen Grund dürfte auch ein Verfahren nach Art. 138 b nicht möglich sein.

Selbst wenn das Grundsatzgesetz des Bundes alle Vorschriften der EU-Richtlinie enthält, könnte ein Ausführungsgesetz der Länder zumindest der Judikatur des EuGH widersprechen.

Es wird daher folgende Formulierung des Art. 23 d Abs. 5, 1. Satz, vorgeschlagen:

"Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich und im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich werden."

- 4 -

Im Landarbeitsrecht haben einzelne Bundesländer in den Ausführungsgesetzen EU-Richtlinien umgesetzt, ohne daß eine diesbezügliche Änderung des Grundsatzgesetzes durch den Bund erfolgt ist. Zumindest in den Erläuterungen sollte klar gestellt werden, ob dies bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zulässig ist.

zu Artikel 142 Abs. 2 lit. c

Die Möglichkeit der Anklage eines ermächtigten Vertreters der Länder wegen Gesetzesverletzung soll der Bundesregierung, nach Zustimmung durch den Bundesrat, zustehen.

Abschließend ist noch ergänzend zu bemerken, daß auf Seite 5 des Allgemeinen Teiles der Erläuterung der Klammerausdruck im 3. Absatz statt "(Art. 23e)" "(Art. 23f)" zu lauten hat.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

